

ORGANISATIONSRICHTLINIE COMPLIANCE

der

**Energie-Control Austria für die
Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13A
1010 Wien**

Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorwort	1
2	Auftrag und Werte der E-Control	2
3	Geltungsbereich der Richtlinie.....	3
4	Korruption	4
4.1	Was ist Korruption	4
4.2	Korruption: Grundlegende Begriffe.....	5
	Amtsträger.....	5
	Amtsgeschäft.....	5
	Vorteil	5
	Interessenkonflikt.....	5
4.3	Korruptionsdelikte	6
	Veruntreuung.....	6
	Untreue.....	7
	Amtsmissbrauch	8
	Bestechlichkeit.....	9
	Vorteilsannahme.....	10
	Anfütterung.....	11
	Aktive Korruption	12
	Verletzung des Amtsgeheimnisses.....	12
4.4	Vergaberecht	13
5	Datenschutz und Umgang mit Informationen und neuen Medien.....	14
5.1	Datenschutz	14
5.2	Vertrauliche Informationen	14
5.3	Öffentlichkeit	14
5.4	Neue Medien	15
6	Persönliche Verhaltenspflichten	15
6.1	Allgemeine Verhaltenspflichten	15
6.2	Private Aktivitäten und Nebenbeschäftigungen.....	15
7	Vorgangweise bei Unklarheiten oder Verstößen	16
7.1	Verhalten bei Unklarheiten	16
7.2	Reaktionen auf Verstöße.....	16
8	Mögliche Konsequenzen von Verstößen.....	17
8.1	Strafrechtliche Konsequenzen.....	17
8.2	Arbeitsrechtliche Konsequenzen	17
8.3	Zivilrechtliche Konsequenzen.....	17
9	Anhang: Beispiele, Gesetzestext	18
9.1	Beispiele: Was heißt das für mich konkret?	18
	Begünstigungen.....	18
	Essenseinladungen	18
	Veranstaltungen	19
	Geschenke	21
9.2	Übersicht der maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.....	23

1 Vorwort

Den Anforderungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex idgF (nachfolgend: B-PCGK) entsprechend eine für Korruptionsprävention zuständige Stelle einzurichten (Punkt 9.1.4. B-PCGK) und im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung des Vertrauens in den österreichischen Energiemarkt unter anderem auf einer verantwortungsvollen Geschäftsgebarung basiert, hat E-Control diese Organisationsrichtlinie Compliance (nachfolgend: „Richtlinie“) eines ethisch korrekten und gesetzeskonformen Verhaltens der Organe und Mitarbeiter erarbeitet.

Die nachfolgende Richtlinie dient in erster Linie der Sensibilisierung und dem Schutz aller für E-Control tätigen Personen und Organe. Zur einfacheren Lesbarkeit wird in Folge dieser Personenkreis generell als „Mitarbeiter“ bezeichnet. Zu diesem Personenkreis zählen alle Organe und Mitarbeiter aller Hierarchieebenen von E-Control. Umfasst sind davon selbstverständlich beide Geschlechter.

Zentrum des Bemühens dieser Richtlinie ist es, ein korrektes Auftreten der Mitarbeiter der E-Control nach innen und außen zu schaffen und E-Control und ihre Mitarbeiter vor einem Konflikt mit strafgesetzlichen Bestimmungen, einem wirtschaftlichen Schaden oder einem Reputationsschaden zu schützen. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Verhaltensregeln allen Mitarbeitern der E-Control zur Kenntnis zu bringen.

Durch diese Richtlinie soll weiters das bestehende positive Arbeitsklima gefördert werden. Jeder Mitarbeiter soll angehalten sein, das eigene Verhalten anhand der Maßstäbe dieser Richtlinie selbst zu überprüfen und anzuwenden. Der Vorstand der E-Control, die Abteilungsleiter, der Aufsichtsrat, die Regulierungskommission und der Betriebsrat sind in besonderer Weise von dieser Richtlinie angesprochen, ihre persönliche Vorbildfunktion wahrzunehmen und integrires Verhalten aktiv in ihren Verantwortungsbereichen vorzuleben und zu fördern.

Da die vorliegende Richtlinie weder alle denkbaren Sachverhalte regeln noch eine umfassende Auskunft darüber geben kann, wie ein Mitarbeiter der E-Control sich in jeder erdenklichen Situation verhalten sollte, wurde vom Vorstand ein Antikorruptionsbeauftragter und ein Datenschutzbeauftragter ernannt. Deren Aufgabe ist es über diese Richtlinie hinaus Anlaufstelle für Fragen zu sein, sie stehen allen Mitarbeitern gerne mit Rat zur Verfügung.

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.

DI Andreas Eigenbauer

2 Auftrag und Werte der E-Control

Die Aufgabe als unabhängige Regulierungsbehörde für den österreichischen Elektrizitäts- und Erdgasmarkt ist es, den Wettbewerb zu stärken und sicherzustellen, dass dieser unter Berücksichtigung der Vorgaben der Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit funktioniert.

Das Vertrauen der Öffentlichkeit, der Unternehmen der Energiewirtschaft, anderer öffentlicher Institutionen in die Leistung und Integrität der E-Control hängt daher sehr davon ab, wie die E-Control präsentiert wird und wie die zur Verfügung gestellten und stehenden Fähigkeiten und Ressourcen zum Nutzen der Öffentlichkeit und zur Erreichung der gesetzlichen Aufträge eingesetzt werden.

E-Control kommt damit große gesellschaftliche und wirtschaftliche Verantwortung zu. Handlungsmaxime der E-Control ist es einen positiven, fairen und transparenten Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Effizienz und Wettbewerbskraft Österreichs in einer Weise zu leisten, die allgemein anerkannt, geschätzt und akzeptiert ist.

Werte sind der Schlüssel zu diesem Erfolg! Sie bilden eine zentrale Säule im Verhalten und Handeln aller Mitarbeiter. Als Konkretisierung der Verantwortung der E-Control gegenüber der Öffentlichkeit gelten folgende Werte nach innen und nach außen:

- Als unabhängige Regulierungsbehörde steht E-Control für gesetzeskonformes und pflichtbewusstes Handeln. Sei dies in der Ausübung der E-Control übertragenen Hoheitsgewalt oder im Kontakt mit dem einzelnen Bürger oder Unternehmen.
- E-Control steht als Institution für Transparenz und Effizienz in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. E-Control strebt danach die ihr zur Aufgabenerreichung zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel so effizient wie möglich zu verwenden.
- Toleranz und Fairness sind Leitmotive von E-Control im Umgang mit Mitarbeitern, dem Umgang unter Kollegen und dem Umgang mit Unternehmen und Bürgern.
- Die E-Control bekennt sich zu Chancengleichheit und Vielfalt. Die E-Control respektiert die Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jeder bzw. jedes Einzelnen.

Als Entscheidungsverantwortliche für die Verwaltung von öffentlichem Vermögen sind die Mitglieder des Vorstands der E-Control verpflichtet die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere sich bei Entscheidungen nicht von sachfremden Interessen leiten zu lassen und unbefangen, sachkundig auf Grundlage angemessener Informationen im besten Interesse und zum Wohle von E-Control und damit der Öffentlichkeit zu handeln.

Diese Grundsätze sollten nicht allein auf den Vorstand beschränkt sein, sondern soweit möglich von jedem Mitarbeiter von E-Control als Handlungsmaxime in seiner täglichen Tätigkeit herangezogen werden.

3 Geltungsbereich der Richtlinie

Die pflichtbewusste Vornahme und Herangehensweise an alle Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit für E-Control (sowie vorbereitender Tätigkeiten) als Mitarbeiter der E-Control ist die Basis des professionellen, unabhängigen und erfolgreichen Auftretens von E-Control. Die vorliegende Richtlinie beinhaltet für Mitarbeiter der E-Control aller Hierarchieebenen und Bereiche Verhaltensregeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dies gilt vom Zeitpunkt ihres Eintritts in die E-Control bzw. jenem ihrer Bestellung bis zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses bzw. ihrer Funktion. Die Gültigkeit dieser Richtlinie erstreckt sich auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Funktionsdauer auf alle relevanten und marktsensiblen Informationen, die einem Mitarbeiter während des aufrechten Dienstverhältnisses bzw. der Funktionsperiode zur Kenntnis gelangt sind.

Compliance leitet sich vom englischen „to comply with“ ab und bedeutet im Wesentlichen das Einhalten von Regeln, seien dies nun gesetzliche Regeln oder E-Control interne Vorgaben. Das Strafgesetzbuch (StGB) stellt dabei keinesfalls die einzige Grundlage pflichtgemäßen Verhaltens dar. Insbesondere sind insbesondere die folgenden Regelungen richtungsweisend für pflichtgemäßes Handeln:

- Bundesvergabegesetz
- Datenschutzgesetz
- Datenschutzgrundverordnung
- Arbeitnehmerschutzbestimmungen
- Angestelltengesetz
- B-PCGK
- Organisationsrichtlinien der E-Control

4 Korruption

Alle Mitarbeiter der E-Control sollen nach dem Grundsatz des gegenseitigen Respekts und Vertrauens zur gemeinsamen Erreichung des Auftrags und Wahrung der Werte der E-Control hinarbeiten. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorschriften, die für die jeweilige Tätigkeit für die E-Control gelten, zu beachten. Diese Verhaltensregeln dienen der Sicherstellung eines gesetzeskonformen (und auch moralisch korrekten) Verhaltens der Mitarbeiter der E-Control, dienen aber in erster Linie dem Schutz jedes einzelnen Mitarbeiters.

Die E-Control erwartet von den für sie tätigen Mitarbeitern Integrität und Verantwortungsbewusstsein und vertraut darauf, dass sie mit den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde unvereinbare Handlungsweisen unterlassen und Interessenkonflikte vermeiden.

Mitarbeiter der E-Control sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen. Sie haben auch beim Abschluss von privaten Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Ordnungsmäßigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit von E-Control erhalten bleibt. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Mitarbeiters von E-Control, sich bei Unklarheiten über die geltenden Rechtsvorschriften entsprechend zu informieren.

4.1 Was ist Korruption

Korruption ist ein moralisch abzulehnendes, vielfach auf persönlichen Vorteil gerichtetes Verhalten zum Schaden von Personen oder der Allgemeinheit. Kennzeichnend ist der Missbrauch einer öffentlichen oder vergleichbaren wirtschaftlichen Funktion, der Gesetze oder anderer Verhaltensnormen. Korruption schädigt das Ansehen des öffentlichen Dienstes und der Wirtschaft. Je nach Verbreitung und Duldung bewirkt sie den Verfall der anerkannten Wertmaßstäbe der Gesellschaft.

Zu beachten ist, dass diese Richtlinie künftige Rechtsprechung zu einzelnen Straftatbeständen nicht vorwegnehmen kann. Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Beurteilung eines vermeintlichen Verstoßes im Einzelfall ausschließlich den Gerichten vorbehalten ist. In einigen Fällen besteht eine Grauzone, da es zu den neuen Anti-Korruptionsdelikten noch keine gesicherte Rechtsprechung gibt. In Bereichen, in denen es Unsicherheiten gibt, ist Fingerspitzengefühl gefordert. Bei Zweifel ist man allerdings immer auf der strafrechtlich sicheren Seite, wenn ein wie auch immer gearteter Vorteil freundlich aber bestimmt mit Hinweis auf die internen Anti-Korruptionsbestimmungen von E-Control abgelehnt wird.

Lesen Sie diese Richtlinie genau, denn fehlende Kenntnis der einschlägigen Strafbestimmungen schützt weder vor strafrechtlicher Verfolgung noch vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

4.2 Korruption: Grundlegende Begriffe

Amtsträger

Allgemein kann gesagt werden, dass die Eigenschaft als Amtsträger für jeden vorliegt, der als Organ oder Bediensteter eines Unternehmens tätig ist, dessen Gebarung der Überprüfung des Rechnungshofs unterliegt. Alle Mitarbeiter der E-Control unabhängig von der Rechtsnatur ihres Dienstverhältnisses unterliegen daher dem strafrechtlichen Beamtenbegriff sowie dem Amtsträgerbegriff (§ 74 Abs. 1 Z 4 und 4a StGB) und somit der besonderen Verantwortung nach den Amtsdelikten des Strafgesetzbuches (§§ 302 ff. StGB).

Aus dieser besonderen Stellung sollen Mitarbeiter der E-Control daher in besonderem Maße von der Integrität ihres Verhaltens geleitet werden, weil bei Amtsträgern alle Vorteile für pflichtwidrige und für pflichtgemäße Handlungen verboten sind.

Amtsgeschäft

Amtsgeschäfte im Sinne der §§ 302 ff StGB sind jegliche Rechtshandlungen von Amtsträgern in Ausübung ihrer Tätigkeit, Verrichtung tatsächlicher Art, einschließlich der Vorbereitung und Vorerledigung von Rechtshandlungen.

Vorteil

Ein Vorteil im Sinne der Korruptionsdelikte des StGB ist grundsätzlich jede nützliche Leistung (Geld- oder Sachleistung), für die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, oder wenn Leistung und Gegenleistung in keinem adäquaten Verhältnis stehen.

Dazu zählen zB Geschenke, Reisen, Einladungen zu Informationsveranstaltungen und Kulturveranstaltungen sowie zum Essen oder zu Empfängen, die Unterstützung einer Bewerbung, Vorteile für Dritte (zB Familienmitglieder), die unentgeltliche oder vergünstigte Nutzung von Unternehmensressourcen etc.

Interessenkonflikt

Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn die Unbefangenheit oder Unabhängigkeit eines Mitarbeiters in Zweifel gezogen werden kann. Dies liegt insbesondere vor, sobald private oder persönliche Interessen und Motive die unparteiische und objektive Wahrnehmung von Aufgaben bzw. Ausübung von Pflichten für E-Control beeinträchtigen oder dieser Anschein erweckt werden könnte.

Private oder persönliche Interessen umfassen jeden Vorteil oder möglichen Vorteil finanzieller oder sonstiger Art für Mitarbeiter der E-Control, all ihre Familienangehörige, sonstige Verwandte oder ihren Freundes- und engen Bekanntenkreis und sämtliche Personen, die finanzielle, wirtschaftliche oder sonstige Beziehungen zur E-Control bzw. ihren Organen haben. Sie können auch aus einer potentiellen oder schon feststehenden zukünftigen Tätigkeit des Adressaten für ein beaufsichtigtes Unternehmen oder mit der E-Control in Geschäftsbeziehung stehendes Unternehmen resultieren. Alle Befangenheitsgründe nach § 7 AVG sind jedenfalls auch Interessenkonflikte.

Ist ein Interessenkonflikt absehbar oder bereits aufgetreten, sollte umgehend Kontakt mit dem zuständigen Abteilungsleiter und/oder dem Antikorruptionsbeauftragtem aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu koordinieren. In diesem Zusammenhang ist der erste Schritt zu pflichtgemäßem Verhalten die Offenlegung!

4.3 Korruptionsdelikte¹

Explizit verboten sind jene Handlungen, die im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt werden. Das sind in diesem Zusammenhang insbesondere die §§ 133, 153, 302, 304 bis 307b und 310 StGB, die sich in voller Länge im Anhang abgedruckt finden.

- Veruntreuung (§ 133 StGB)
- Untreue (§ 153 StGB)
- Amtsmissbrauch (§ 302 StGB)
- Bestechlichkeit § 304 StGB)
- Vorteilsannahme § 305 StGB)
- Sich Anfüttern lassen (§ 306 StGB)
- Anfüttern (§ 307b StGB)
- Bestechung (§ 307 StGB)
- Vorteilzuwendung (§ 307a StGB)
- Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310)

Veruntreuung

Veruntreuung, Untreue und Amtsmissbrauch sind grundsätzlich sehr ähnliche Delikte. In allen Fällen handelt es sich vereinfacht gesagt um die Überschreitung einer erteilten Befugnis. Während der Kern der Untreue in der Überschreitung eines privatrechtlichen Könnens liegt, des Amtsmissbrauchs in der Überschreitung eines öffentlich-rechtlichen Könnens liegt, begeht eine Veruntreuung wer seine faktische (nicht rechtliche) Verfügungsmacht über eine Sache überschreitet.

So macht sich ein Mitarbeiter wegen **Veruntreuung** strafbar, wenn er ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern.

Es ist zu beachten, dass ein Vermögensschaden durch die Veruntreuung nicht bewusst herbeigeführt werden muss, um tatbestandsmäßig zu sein. Es reicht, dass der Handelnde einen

¹ Als Korruptionsdelikte im eigentlichen Sinn gelten die im 20. Abschnitt des StGB unter der Überschrift „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ zusammengefassten Delikte. Für den gegenständlichen Zweck werden im Folgenden unter dem Begriff Korruptionsdelikte auch die Delikte der Veruntreuung und der Untreue mitbehandelt.

Vermögensschaden für möglich hält und diesen in Kauf nimmt.

Beispiel:

<p>Sachverhalt:</p> <p>Ein Mitarbeiter verkauft seinen ihm von E-Control überlassenen Laptop an einen Dritten.</p>
<p>Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen?</p> <p>Der betroffene Mitarbeiter macht sich der Veruntreuung strafbar, da ihm der Laptop zur Erfüllung seiner Dienstaufgaben und evtl auch zur privaten Mitbenutzung übergeben wurde. Dies beinhaltet jedoch nicht die Befugnis zur Veräußerung des Laptops.</p>
<p>Welche Konsequenzen können entstehen?</p> <p>Neben arbeitsrechtlichen Folgen kann der Mitarbeiter mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe wegen Veruntreuung bestraft werden. In Fällen in denen der Schaden EUR 3.000.— übersteigt mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und solche mit EUR 300.000.—übersteigendem Schaden bis zu 10 Jahren.</p>

Untreue

Untreue liegt in der Überschreitung eines rechtlichen Könnens.

So macht sich ein Mitarbeiter wegen **Untreue** strafbar, wenn er seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht bzw überschreitet und dadurch die andere Person am Vermögen schädigt (z.B. Warenbestellungen, Kontoverfügungen, etc.).

Es ist zu beachten, dass ein Vermögensschaden nicht bewusst herbeigeführt werden muss, um tatbestandsmäßig zu sein. Es reicht, dass der Handelnde einen Vermögensschaden für möglich hält und diesen in Kauf nimmt.

Beispiel:

<p>Sachverhalt:</p> <p>Ein Mitarbeiter bestellt während einer Dienstreise ein Catering für eine private Geburtstagsfeier und rechnet diese über die Reisekostenabrechnung ab.</p>
--

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen?

Der betroffene Mitarbeiter macht sich der Untreue strafbar, da er die Befugnis zur Verwendung des Vermögens der E-Control wissentlich missbraucht bzw überschritten hat und so der E-Control einen Vermögensschaden zufügt.

Welche Konsequenzen können entstehen?

Neben arbeitsrechtlichen Folgen kann der Mitarbeiter mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe wegen Untreue bestraft werden. In Fällen in denen der Schaden EUR 3.000.— übersteigt mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und solche mit EUR 50.000.—übersteigendem Schaden bis zu 10 Jahren.

Amtsmissbrauch

Beim Amtsmissbrauch handelt es sich um den wissentlichen Missbrauch einer erteilten Befugnis.

Amtsmissbrauch setzt jedoch voraus, dass der Täter ein Amtsträger – also ein Mitarbeiter der E-Control - ist.

Amtsmissbrauch begeht wer mit dem Vorsatz, einen anderen in seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis zur Ausübung von Amtsgeschäften wissentlich missbraucht (z.B. widerrechtliche Verfahrenseröffnung, und -einstellung, widerrechtliche Erteilung einer Bewilligung, Eintragung unrichtiger Daten, Unterlassung einer Anzeige, Buchführung, Gebührenverrechnung etc.).

Der Amtsmissbrauch ist auf Missbräuche „in Vollziehung der Gesetze“ beschränkt, auf Missbräuche also, die mit hoheitlicher Tätigkeit zusammenhängen. Missbräuche eines Beamten im Rahmen nichthoheitlicher Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, sind nicht als Amtsmissbrauch zu bestrafen, möglicherweise aber nach Bestechlichkeit (§ 304 Abs 1 StGB) oder als Untreue (§ 153 StGB) oder Veruntreuung (§ 133 StGB).

Beispiel:

Sachverhalt:

Ein Mitarbeiter verfasst einen Zulassungsbescheid für einen BGV-Anwärter obwohl der BGV-Anwärter die erforderliche Zulässigkeit nicht aufweist. Der Bescheid wird vom Vorstand in Gutgläubigkeit erlassen.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen?

Der betroffene Mitarbeiter macht sich des Amtsmissbrauchs strafbar, da er wissentlich seine Kompetenz überschreitet und die dadurch entstehende Schädigung des Marktes billigend in Kauf nimmt („Eventualvorsatz“). Der Vorstand handelt gutgläubig und nicht wissentlich und ist daher

straffrei.

Welche Konsequenzen können entstehen?

Neben disziplinarischen Maßnahmen kann der Mitarbeiter mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren wegen Amtsmissbrauch bestraft werden.

Bestechlichkeit

Die Mitarbeiter der E-Control agieren nach dem Grundsatz: ***Es sind keine Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, um dafür im Zusammenhang mit der Amtsführung etwas pflichtwidrig zu unterlassen oder pflichtwidrig positiv zu beurteilen!***

Eine **Pflichtwidrigkeit** liegt immer dann vor, wenn sie Amts- oder Dienstpflichten (z.B. Gesetze oder Verordnungen, aber auch Dienstvertrag, etc.) missachtet. Grundsätzlich ist jede Art von Parteilichkeit pflichtwidrig, da die E-Control verpflichtet ist, ihre Amtsgeschäfte auf Grund sachlicher Aspekte zu führen. Der Wert des Geschenks (=Vorteil) ist dabei im Wesentlichen irrelevant. E-Control sieht nicht nur Bargeld als Geschenk an, auch andere überlassene körperliche Sachen, Gefälligkeiten, immaterielle Werte oder sonstige Vermögenswerte können hier ein Geschenk darstellen.

Selbst geringwertige Vorteile für ein konkretes Handeln oder Unterlassen werden von E-Control zurückgewiesen - Wer ein derartiges Geschenk für eine bestimmte Handlung oder Unterlassung annimmt, macht sich strafbar!

Der Unterschied zum Amtsmissbrauch ist, dass die Tathandlung ohne Vorsatz, dadurch einen anderen zu schädigen, gesetzt wird.

Beispiel:

Sachverhalt:

Der Vorstand der E-Control erlässt einen Bescheid, dessen Inhalt nicht unerhebliches Ermessen zugrunde liegt. Der Mitarbeiter, der den Bescheid ausarbeitet, trifft sich während der Ermittlungsphase mehrmals mit dem Antragsteller und verbringt gemeinsame Urlaube, zu denen er sich jedes Mal vom Antragsteller einladen lässt. Der Inhalt des erlassenen Bescheids fällt mehr zu Gunsten des Antragstellers aus als nach unabhängiger, gutachterlicher Beurteilung des Sachverhalts zulässig wäre.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen?

Der Mitarbeiter nimmt unzulässigerweise ein Geschenk / einen Vorteil an und handelt zusätzlich pflichtwidrig, da er nicht sachlich sondern parteiisch im Rahmen der Bescheiderstellung agiert.

Welche Konsequenzen können entstehen?

Neben disziplinarischen Maßnahmen kann der Mitarbeiter mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden.

Vorteilsannahme

Die Mitarbeiter der E-Control agieren nach dem Grundsatz: ***Es sind keine Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, um dafür im Zusammenhang mit der Amtsführung pflichtgemäß zu handeln!***

Das Fordern eines Geschenks (= Vorteils) für Handlungen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung von der E-Control ohnehin zu setzen sind, ist immer verboten. So begründen nur sogenannte „gebührlische“ Geschenke keine Strafbarkeit, wie:

- a) **Geschenke / Vorteile im Rahmen von Veranstaltungen**, an deren Teilnahme ein sachlich oder fachlich gerechtfertigtes Interesse besteht (z.B. vergünstigte Teilnahmegebühr, Kosten für Transport, Verpflegung und Nächtigung, Ausflug zu Sehenswürdigkeiten etc.),
- b) **Geschenke / Vorteile für gemeinnützige Zwecke**, auf deren Verwendung kein bestimmender Einfluss ausgeübt werden kann,
- c) **Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten** geringen Wertes wie Blumenstrauß, lokale Speisen, Wein etc. bis zu einer angemessenen, wertmäßigen Obergrenze von ca. EUR 100,-- (Kugelschreiber, Kalender, Klumpert: „3K Geschenke“).
- d) **Ehregeschenke**, sind Geschenke, die aus Gründen von Kultur, Respekt und Höflichkeit kaum abgelehnt werden können, da die Ablehnung des Geschenkes der Reputation der E-Control abträglich sein könnte. In diesen Fällen erfolgt die Annahme des Geschenkes transparent (= vor Zeugen) und unmittelbar bzw. ehestmöglich ist einem Vorgesetzten darüber zu berichten und über den Behalt zu entscheiden. Ist das Ehregeschenk von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert kann dies dem Mitarbeiter zur persönlichen Nutzung überlassen werden. Der Mitarbeiter kann dies aber ablehnen.

Beispiel:

Sachverhalt:

Der Vorstand der E-Control erlässt einen Bescheid, dessen Inhalt nicht unerhebliches Ermessen zugrunde liegt. Der Mitarbeiter, der den Bescheid ausarbeitet, trifft sich während der

Ermittlungsphase mehrmals mit dem Antragsteller zu ausgiebigen Mittagessen bei Haubenköchen zu denen er sich jedes Mal vom Antragsteller einladen lässt. Der Mitarbeiter übt ausschließlich rein sachlich seinen Ermessensspielraum aus – der Bescheid ergeht jedoch in viel kürzerer Zeit als sonst üblich.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen?

Der Mitarbeiter nimmt unzulässigerweise ein Geschenk / einen Vorteil an, obwohl kein pflichtwidriges Verhalten vorliegt.

Welche Konsequenzen können entstehen?

Neben disziplinarischen Maßnahmen kann der Mitarbeiter mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden. In Fällen in denen der Wert des empfangenen Vorteils EUR 3.000.—übersteigen würde mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und solchen mit EUR 50.000.—übersteigendem Wert bis zu 5 Jahren.

Anfütterung

Mitarbeiter der E-Control agieren nach dem Grundsatz: ***Es sind keine Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen um für ihre Tätigkeit wohlwollend / positiv beeinflusst zu werden!***

Geschenke / Vorteile die offensichtlich dazu geeignet sind auf die zukünftige Amtsausübung Einfluss zu nehmen bzw. die E-Control „für alle Fälle“ gewogen zu stimmen, werden von den Mitarbeitern der E-Control grundsätzlich abgelehnt.

Davon umfasst sind Geschenke / Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit liegen und dem Mitarbeiter der E-Control deswegen gewährt werden, weil er diese Tätigkeit ausübt. Eine Ausnahme bilden auch hier die „gebührlischen“ Geschenke (vgl. dazu auch Kapitel 4.3.5).

Beispiel:

Sachverhalt:

Ein Vorstandsmitglied eines großen Energieunternehmens, der zu einem noch nicht absehbaren Termin ein antragsgebundenes Verwaltungsverfahren erwägt, verspricht dem Mitarbeiter eine Führungsposition in dessen Unternehmen, im Anschluss an seine Beschäftigung bei der E-Control.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen?

Der Mitarbeiter nimmt unzulässiger Weise einen Vorteil an, der dazu geeignet ist ihn in seiner Amtstätigkeit zu beeinflussen, unabhängig davon, ob es jemals zu einer Amtshandlung kommt oder nicht.

Welche Konsequenzen können entstehen?

Neben disziplinarischen Maßnahmen kann der Mitarbeiter mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Aktive Korruption

Die §§ 307 bis 307b StGB stellen spiegelbildlich die Geberseite der §§ 304 bis 306 StGB (passive Korruption) dar, das aktive Bestechen!

Verletzung des Amtsgeheimnisses

Gemäß § 29 Abs 2 E-ControlG (bzw. Art 20 Abs 3 B-VG) sind die Mitarbeiter der E-Control in Bezug auf ausschließlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine behördliche Mitteilung zu machen haben, **zur Verschwiegenheit verpflichtet**. Eine Entbindung von dieser Verschwiegenheitspflicht kann nur durch den Vorstand erfolgen.

§ 310 StGB wird dann verwirklicht, wenn es kein strenger bestrafte Delikt gibt; tatsächlich ist in vielen Fällen auch von Amtsmissbrauch auszugehen. Strafbar kann man sich dabei nicht nur als Mitarbeiter der E-Control, sondern auch als ehemaliger Mitarbeiter machen. Als Amtsgeheimnis ist alles zu verstehen, was einem ausschließlich auf Grund der amtlichen Tätigkeit bekannt wird, das sind bspw. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Energieunternehmen, die im Rahmen von Verwaltungsverfahren gemeldet werden oder strafrechtlich relevante Informationen über Marktteilnehmer. Um strafrechtlich relevant zu werden, muss der Geheimnisverrat auch abstrakt geeignet sein, ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

Beispiel:**Sachverhalt:**

Ein Freund möchte den Gasanbieter wechseln und fragt nach, ob die XY GmbH eine gute Wahl ist. Behördenintern ist bekannt, dass der Geschäftsführer der XY GmbH höchstwahrscheinlich in den nächsten Tagen Konkurs anmelden wird und die Untersagung der Tätigkeit nur mehr eine Frage der Zeit ist. Darf diese nicht öffentlich bekannte Information weitergegeben werden?

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen?

Nicht erlaubt! Diese Information kann, sollte sie verfrüht an die Öffentlichkeit gelangen, die Tätigkeit

der XY GmbH negativ beeinflussen.

Welche Konsequenzen können entstehen?

Neben disziplinarischen Maßnahmen kann der Mitarbeiter mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden.

4.4 Vergaberecht

E-Control benötigt in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen Unterstützung von externen Unternehmen. Beispielsweise seien hier die Beauftragung von Dritten zur Erstellung von Studien und Gutachten (Dienstleistungsaufträge) und Beschaffung von Betriebsmittel wie z.B. IT-Komponenten und Büromaterial (Lieferaufträge) genannt.

In Fällen, in denen der Wert solcher Leistungen EUR 100.000,- exkl. USt. nicht übersteigt, und daher eine Direktvergabe möglich ist, sind die im Folgenden dargestellten Abläufe einzuhalten.

Trotz der weitgehenden Formfreiheit des Verfahrens der Direktvergabe bestehen Mindestanforderungen hinsichtlich der Dokumentation. So sind eingeholte Angebote oder Preisankündigungen zu dokumentieren. Ebenso sind Gegenstand und Wert des Auftrages, der Name des Auftragnehmers sowie die Prüfung der Preisangemessenheit schriftlich festzuhalten. Zur einfachen, rechtssicheren und einheitlichen Handhabung von Beschaffungen per Direktvergabe sollen zur Dokumentation die im Intranet zur Verfügung gestellten Vorlagen (Vergabevermerk) verwendet werden.

Im Vergabevermerk für eine solche Beschaffung ist auch anzugeben, ob ein möglicher Interessenskonflikt zwischen einem E-Control Mitarbeiter und dem betroffenen Unternehmen bestehen könnte (siehe dazu näher oben Punkt 4.2).

Im Vergabevermerk ist der Grund für den möglichen Interessenkonflikt zu erläutern und in gedrängter Form eine Erklärung darüber abzugeben, warum trotz des Vorliegens der objektiven Möglichkeit eines solchen Konfliktes kein solcher besteht. Sollte Letzteres nicht möglich sein, kann die Beschaffung nicht bei diesem Unternehmen erfolgen.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit Beschaffungen allgemein zu beachten, dass wenn sich mehrere Bieter in einem Vergabeverfahren absprechen, um den Auftraggeber (insbesondere durch überhöhte Preise) zu schädigen, Betrug (§ 146 StGB) vorliegt.

Da dieser oft nur schwer nachweisbar ist, hat der Gesetzgeber 2002 das Delikt der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Vergabeverfahren („Submissionskartell“) eingeführt (§ 168b StGB). Demnach wird bestraft, wer bei einem Vergabeverfahren teilnimmt, ein Angebot legt oder Verhandlungen führt, die auf einer rechtswidrigen Absprache der Bieter beruhen, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

Der Nachweis eines bestimmten Schadens ist also nicht mehr Voraussetzung, es genügt der Beweis einer rechtswidrigen Absprache. Daher sind alle vergaberechtlichen Absprachen zwischen Bietern jedenfalls zu vermeiden.

Strafbare Handlungen können nicht nur von einem Menschen allein (Alleintäter), sondern auch im Zusammenwirken mehrerer begangen werden können. Insbesondere das Institut der Beitragstäterschaft (§ 12 StGB) könnte im Zusammenhang mit Vergaberechtsdelikte schlagend werden. Denn auch schon die geringste Hilfe, welche die Ausführung der Tat durch einen anderen ermöglicht, erleichtert, absichert oder in anderer Weise fördert, wird als ein ausreichend kausaler Beitrag angesehen und gleich bestraft wie die eigentliche Tat.

Daher ist es für Mitarbeiter von E-Control in erster Linie wichtig bei Verdacht oder gar Kenntnis solcher Absprachen sofort mit den Dienstvorgesetzten oder dem Antikorruptionsbeauftragten Kontakt aufzunehmen und einen solchen Vorgang unverzüglich melden, um nicht dem Verdacht eines Beitrags (zB durch Deckung der strafbaren Handlung) strafrechtlich impliziert zu werden.

5 Datenschutz und Umgang mit Informationen und neuen Medien

Mitarbeiter der E-Control agieren nach dem Grundsatz: ***Vertrauensvoller Umgang mit Information!***

5.1 Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen sowie die Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind wesentliche Grundlagen für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die E-Control und der Mitarbeiter in die E-Control. Die E-Control trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Insbesondere müssen Informationen vor unberechtigtem Zugriff geschützt (Vertraulichkeit), korrekt und vollständig (Integrität) sowie verfügbar (Verfügbarkeit) sein (Art 32 DSGVO).

Maßgeblich für diesen Schutz sind dabei insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSGVO) und die Vorgaben des E-Control Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) beziehungsweise die Organisationsrichtlinie Informationssicherheit (OR02).

5.2 Vertrauliche Informationen

Die Mitarbeiter der E-Control haben regelmäßig Zugang zu Informationen, die der Verschwiegenheit unterliegen. Der Umgang mit diesen Informationen (z.B. vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten, etc.) ist besonders sensibel. Die Mitarbeiter der E-Control gehen - auch im Freundes- und Familienkreis - verantwortungsvoll mit den anvertrauten Informationen um und treffen Vorkehrungen um den Verlust, Missbrauch, Diebstahl oder die unautorisierte Offenlegung von Informationen zu vermeiden.

5.3 Öffentlichkeit

Der Kontakt mit der Öffentlichkeit, den Unternehmen der Energiewirtschaft und anderen öffentlichen Institutionen ist ein wichtiger Bestandteil des Aufgabenbereichs der E-Control. Der

Dienst an der Öffentlichkeit sowie der Servicecharakter der Tätigkeiten sind wichtig für eine korrekte Aufgabenerfüllung. Die Mitarbeiter der E-Control bearbeiten Anfragen zeitnah und ordnungsgemäß bzw. leiten diese schnellstmöglich an die zuständige interne Stelle weiter. Die Erledigung einzelner Anfragen wird nicht bevorzugt behandelt oder verzögert.

5.4 Neue Medien

Das Ansehen der E-Control und ihrer Mitarbeiter in der Öffentlichkeit, bei Unternehmen der Energiewirtschaft und bei anderen öffentlichen Institutionen wird wesentlich durch das Verhalten und Auftreten aller ihrer Mitarbeiter geprägt. Die Mitarbeiter der E-Control beachten daher die Außenwirkung ihres beruflichen aber auch ihres privaten Handelns. Speziell bei der Nutzung von sozialen Netzwerken, Blogs, Chats, etc. achten die Mitarbeiter der E-Control auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Informationen und auf ein mit den Werten der E-Control in Einklang stehendes Auftreten. Die Mitarbeiter der E-Control treffen Vorkehrungen, um die versehentliche Offenlegung von vertraulichen Informationen bzw. das öffentlich zugänglich machen dieser Informationen zu vermeiden.

6 Persönliche Verhaltenspflichten

6.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Die E-Control erwartet, dass jeder Mitarbeiter die ihm übertragenen Aufgaben verantwortungsvoll und pflichtbewusst erfüllt, unabhängig davon, ob diese für interne Zwecke, für die Öffentlichkeit, die Unternehmen der Energiewirtschaft, andere öffentliche Institutionen oder Lieferanten und Dienstleister der E-Control erbracht werden müssen.

Kleine Geschenke, Einladungen zu Geschäftsessen oder zu Veranstaltungen sind nicht wegzuleugnende Bestandteile des Geschäftslebens. Wird hiervon jedoch in unangemessener Weise Gebrauch gemacht, so kann insbesondere für Amtsträgern ein strafrechtlich relevantes Delikt vorliegen.

Alle Mitarbeiter von E-Control sind angehalten mit einem klaren NEIN! auf korrupte Anfragen zu reagieren. Es ist in diesem Zusammenhang unbedingt zu beachten, dass nicht erst die tatsächliche Übergabe eines „unrechtmäßigen Vorteils“ strafbar ist, sondern bereits das Anbieten oder das Sich-Versprechen-Lassen.

Es gilt daher: Unbefangenheit und Integrität sowie die strikte Trennung von privaten und dienstlichen Belangen gewährleisten eine freie Entscheidungsfindung.

Im Anhang zu dieser Richtlinie finden Sie Beispiele mit entsprechenden Anleitungen zu korrektem Umgang mit den häufigsten Berührungspunkten zu Themen dieser Richtlinie.

6.2 Private Aktivitäten und Nebenbeschäftigungen

Aufgrund des Interesses der Öffentlichkeit, der Unternehmen der Energiewirtschaft, anderer öffentlicher Institutionen sowie von Lieferanten und Dienstleistern kommt dem Auftreten der Mitarbeiter der E-Control in der Öffentlichkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit zu. Die E-Control will keine Einschränkung in der Gestaltung der Freizeit ihrer Mitarbeiter vorgeben, sie erwartet

aber, dass die Gestaltung von Freizeitaktivitäten entsprechend den jeweiligen Dienstverträgen gestaltet wird (Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen!) und insbesondere zu keinen Interessenskonflikten mit den Tätigkeiten der E-Control führt (zB Unternehmensbeteiligungen an Energieerzeugern, entgeltliche Beratung zur Durchführung des Lieferantenwechsels etc.).

Ein Mitarbeiter der E-Control verwendet die eigene Tätigkeit bzw. die persönliche Stellung innerhalb der E-Control nicht missbräuchlich zur Durchsetzung von privaten Anliegen und Wünschen. Die korrekte Vorgehensweise ist es, im privaten Umfeld als Privatperson aufzutreten.

7 Vorgangsweise bei Unklarheiten oder Verstößen

Die Mitarbeiter der E-Control sollen nicht nur die ausdrücklich beschriebenen Regelungen dieser Richtlinie, sondern auch den zugrundeliegenden Geist in Bezug auf ihr professionelles Verhalten beachten.

7.1 Verhalten bei Unklarheiten

Bei allfälligen Zweifelsfragen über das Verständnis dieser Richtlinie oder im Falle der konkreten Auslegung von einzelnen Sachverhalten in der täglichen Arbeit können sich die Mitarbeiter an ihre vorgesetzten Abteilungsleiter wenden. Der Abteilungsleiter kann auch jederzeit im Bereich des Datenschutzes den **Datenschutzbeauftragten** und im Bereich der Korruptionsprävention den **Antikorruptionsbeauftragten** oder direkt den Vorstand zu Rate ziehen. Achtung: Eine strafrechtliche Haftungsfreistellung ist damit allerdings für den Fall, dass das ein Geschenk angenommen oder eine vertrauliche Information weitergegeben wird, freilich nicht verbunden. Grundsätzlich ist man bei vorhandenen Zweifeln immer auf der strafrechtlich sicheren Seite, wenn man ein Geschenk oder eine Essenseinladung mit Hinweis auf die Anti-Korruptionsbestimmungen ablehnt.

7.2 Reaktionen auf Verstöße

Im Fall eines Verdachts eines Verstoßes gegen diese Richtlinie kommt es so rasch wie möglich zwischen dem betreffenden Mitarbeiter und dem Antikorruptionsbeauftragten unter Beisein des jeweiligen Abteilungsleiters zu einem Informationsaustausch und einem abgestimmten Verhalten.

Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, den Antikorruptionsbeauftragten über den Sachverhalt zu informieren und mit ihm gemeinsam an einem Aufklärungsgespräch mit dem betroffenen Mitarbeiter teilzunehmen.

Für den Fall, dass nach diesen Schritten davon auszugehen ist, dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, ist der Vorstand unverzüglich mit dieser Angelegenheit zu befassen. Diesem obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Im Fall eines vermuteten strafrechtlich relevanten Verhaltens eines Vorstandsmitglieds, ist das jeweils nicht betroffene Vorstandsmitglied verpflichtet, den Antikorruptionsbeauftragten über den Sachverhalt zu informieren und gemeinsam ein Aufklärungsgespräch mit dem betroffenen Vorstandsmitglied zu führen. Allenfalls ist das Präsidium des Aufsichtsrats beizuziehen. Über

das weitere Vorgehen entscheidet der Aufsichtsrat.

8 Mögliche Konsequenzen von Verstößen

Verstöße gegen dienst-/arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Vorschriften können Konsequenzen nach sich ziehen.

8.1 Strafrechtliche Konsequenzen

Die strafrechtlichen Anti-Korruptionsbestimmungen des StGB sehen bei Verstößen sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen vor. Der jeweilige Strafrahmen variiert je nach Delikt und Wert des (ungebührlichen) Vorteils und kann bis zu 10 Jahre betragen.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Verstoß bis zum Ende durchgeführt wurde. Auch der Versuch ist bereits strafbar!

Strafrechtsverstöße werden von der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft aufgrund einer Anzeige verfolgt und nach der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens beim örtlich und sachlich zuständigen Strafgericht angeklagt.

8.2 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Einen Verstoß gegen diese Richtlinie stellt eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung dar und kann disziplinare Konsequenzen im Rahmen bzw. unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach sich ziehen.

8.3 Zivilrechtliche Konsequenzen

Erhaltene oder gewährte Vorteile können auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen und zurückgefordert werden. Ebenso kann es bei Vorliegen eines Schadens auch zu Schadenersatz gegen den oder die rechtswidrig Handelnden kommen.

9 Anhang: Beispiele, Gesetzestext

9.1 Beispiele: Was heißt das für mich konkret?

Begünstigungen

Begünstigungen (z.B. Betriebsrats-Konditionen für Mitarbeiter), die allen Mitarbeitern der E-Control gleichermaßen zu Gute kommen und dem Grunde und der Höhe nach im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich sind, sind unbedenklich. Individuelle Begünstigungen von beaufsichtigten Unternehmen sowie verbundenen Unternehmen, die keiner unmittelbaren Aufsicht unterliegen, sind nur unbedenklich, wenn ein Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Adressaten ausgeschlossen ist (z.B. Neukundenrabatte bei Strom- oder Erdgashändlern).

Essenseinladungen

Sollten Sie den Eindruck haben, dass eine Einladung, sollte sie auch unter der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 100,-- liegen, als Mittel eingesetzt wird, um ihr Wohlwollen zu erlangen, gilt der Grundsatz diese mit Hinweis auf die Anti-Korruptionsbestimmungen abzulehnen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein Verwaltungsverfahren mit der Einladung in Zusammenhang gebracht werden kann.

Allenfalls könnte seitens E-Control im Einzelfall erwogen werden, die Mitarbeiter des Unternehmens einzuladen. Bei Vor-Ort-Prüfungen ist die Annahme von Bewirtschaftungsleistungen von unbedeutendem Wert (Kaffee, Tee, Wasser, Kantine) während arbeitsbezogener Zusammenkünfte erlaubt. Regelmäßige, wechselseitige Essenseinladungen sind unproblematisch, weil dadurch insgesamt kein einseitiger Vorteil entsteht.

Ein Unternehmen lädt einen E-Control-Mitarbeiter ohne Bezug auf ein konkretes Verwaltungsverfahren von E-Control zum Abendessen ein. Erlaubt oder nicht erlaubt?

➔ Erlaubt! Soweit das Essen nicht die Geringwertigkeitsgrenze von ca EUR 100,- pro Person überschreitet (wobei bei einem normalen Abendessen nicht auszugehen ist). Dadurch ist der Straftatbestand von § 306 StGB nicht erfüllt, da die Annahme von „gebührlischen“ Vorteilen erlaubt ist.

Ein Unternehmen lädt die Mitarbeiter der E-Control im Zuge einer Kostenprüfung zum Mittagessen im Rathauskeller ein. Erlaubt oder nicht erlaubt?

➔ Nicht erlaubt! Dies ist nicht erlaubt und somit gem § 304 Abs 1 StGB zu bestrafen, da ein Konnex zwischen dem Geschenk (der Essenseinladung) und der Handlung/Unterlassung (Prüfung und anschließend ev. Bescheid, Verordnung, etc.) hergestellt werden kann. Es wird in aller Regel offensichtlich sein, dass der Geschenkgeber versucht, in irgendeiner Form Einfluss auf das Verfahren zu nehmen.

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungseinladungen ist für E-Control-Mitarbeiter im Interesse ihrer Unparteilichkeit grundsätzlich besondere Zurückhaltung und Vorsicht geboten. Insbesondere Einladungen, die nicht jedermann (unentgeltlich) zugänglich sind und bei denen der dienstliche/fachliche Charakter untergeordnet ist und besonders jene Veranstaltungen die durch ein beaufsichtigtes Unternehmen oder ein sonstiges mit der E-Control in Rechtsbeziehung stehendes Unternehmen ausgesprochen werden, sind kritisch zu hinterfragen.

Der von Dritten zu bezahlende Preis für die Teilnahme an einer Veranstaltung ist nicht einzig maßgeblich für die Teilnahmemöglichkeit. In erster Linie ist festzustellen, ob für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse (iSd § 305 Abs 4 Z 1 StGB) vorliegt. Dieses Interesse muss aus der Sicht eines objektiven Betrachters gerechtfertigt sein, wobei das Interesse an der Teilnahme in den grundsätzlichen Aufgaben des Amtsträgers begründet sein muss, was als Abgrenzung zu rein persönlichen Vorteilen bzw. privater Interessenwahrung zu verstehen ist, und somit stets der inhaltliche Bezug mitberücksichtigt werden muss. Vorbehaltlich besonderer Umstände im Einzelfall wird ein überwiegend dienstliches Interesse regelmäßig bei Veranstaltungen zu bejahen sein, bei denen insgesamt der fachliche Teil im dienstlichen Zusammenhang sowie auch in zeitlicher Hinsicht eindeutig im Vordergrund steht (im Gegensatz zum kulturellen, sportlichen, rein gesellschaftlichen Teil der Veranstaltung).

Essen und Getränke sind im Rahmen einer Veranstaltung, an deren Teilnahme ein dienstliches Interesse besteht, erlaubt. Auch Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren sowie im Fall von mehrtägigen Veranstaltungen ebenfalls die Kosten für Nächtigung und Verpflegung sind als im Rahmen der Veranstaltung gewährte – und damit nicht ungebührliche – Vorteile gedeckt. Keine ungebührliche Leistung ist ein allfälliger gesellschaftlicher Teil einer Fachveranstaltung im Sinne eines Begleit- oder Abendprogramms in üblichem Rahmen, wobei aber der fachliche Teil auch in zeitlicher Hinsicht im Vordergrund stehen muss. Die Vorteile müssen also als im Rahmen der Veranstaltung gewährt angesehen werden können. Hingegen sind Zusatzleistungen, die persönliche Begünstigungen sind und keinen inhaltlichen Bezug zur Veranstaltung haben, ungebührlich (etwa nicht offengelegte Sachzuwendungen oder „günstigere“ Angebote oder überhaupt kostenlose private Aufenthaltsverlängerung, allenfalls auch für Angehörige).

Ob die Annahme einer Einladung zulässig ist oder nicht, muss im Einzelfall beurteilt werden. Einladungen zu gesellschaftlichen Anlässen, deren Annahme die Höflichkeit gebietet und bei denen die Teilnahme des betreffenden Adressaten zu Zwecken der Repräsentation der E-Control erfolgt (z.B. in Rahmen von Präsentationen, Jubiläen etc.) und dieser Zweck auch deutlich erkennbar ist, liegen im dienstlichen Interesse und können genehmigt werden. Relevante Prüfkriterien in diesem Zusammenhang sind:

- Aufgabenbereich von E-Control (insbesondere § 4 E-ControlG)
- Thema und Zielsetzung der Veranstaltung
- Konkrete Funktion des Mitarbeiters

Soweit die Teilnahme an einer Veranstaltung in Erfüllung dienstlicher Verpflichtung erfolgt, stellt die Teilnahme an sich noch keinen Vorteil dar, auch wenn damit für den betroffenen Mitarbeiter ein privat verwertbarer Erkenntnisgewinn (zB Rundgang anlässlich einer

Ausstellungseröffnung) oder Lustgewinn (zB musikalische Darbietung anlässlich der Eröffnung einer Veranstaltung) verbunden sein sollte. Keine ungebührlichen Leistungen sind aber auch bei mehrtägigen Veranstaltungen übliche Zusatzprogramme, die der Erholung dienen und allen Teilnehmern offenstehen (zB Ausflug zu einer Sehenswürdigkeit).

Wenn ein Mitarbeiter von E-Control in Erfüllung von Repräsentationspflichten teilnimmt ist die Teilnahme auch unbedenklich. Hierbei sind als Prüfkriterien heranzuziehen:

- Fachbezug der Veranstaltung
- Aufgaben der E-Control

Der Begriff der Repräsentation bedeutet die Vertretung einer Gesamtheit von Personen durch eine einzelne Person. Er bedarf einer zurückhaltenden Auslegung. Abgestellt auf den jeweiligen Anlass kommt dafür unter Bedachtnahme auf protokollarische Vorgaben nur ein eng begrenzter Personenkreis in Betracht. Es ist daher immer darauf Bedacht zu nehmen, zu welchem Zweck man E-Control repräsentieren kann. Nach § 7 E-ControlG vertritt der Vorstand E-Control nach außen. Grundsätzlich sind daher die Vorstandsmitglieder Repräsentanten von E-Control. Dies bedeutet nicht, dass ausschließlich nur Vorstandsmitglieder an repräsentativen Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Es ist jedoch vorab die Teilnahme an Veranstaltungen mit Repräsentationscharakter mit dem Abteilungsleiter bzw. vom Abteilungsleiter mit dem Vorstand abzustimmen und die jeweilige Zustimmung einzuholen, wobei die Repräsentation im Zweifel eng auszulegen sein wird.

Nicht genehmigungsfähig und daher in keinem Fall anzunehmen sind Einladungen zu sonstigen Veranstaltungen

- die strafrechtlich verboten sind,
- bei denen der Anschein entstehen könnte, dass der Beaufichtigte oder ein möglicher bzw. bestehender Geschäftspartner deshalb eine Besserbehandlung erfährt;
- bei denen ein Konnex zu einer konkreten Handlung oder Unterlassung besteht. Dies gilt insbesondere bei Einladungen und bei Beteiligten in laufenden Verfahren oder im Rahmen einer laufenden Amtshandlung (zB Vor-Ort-Prüfung).

Auch während der Veranstaltung ist vom Adressaten sorgfältig darauf zu achten, dass die Qualität der Einladung den Rahmen des Angemessenen nicht überschreitet.

Die GPA AG lädt einmal im Jahr die 150 wichtigsten Partner zu einer Veranstaltung, so auch einzelne Mitarbeiter der E-Control. Die Veranstaltung dauert zwei Tage, es gibt Präsentationen und einen Unterhaltungsteil (Essen, Sportveranstaltung, Konzert). Der Wert der Einladung liegt bei ca EUR 500,- pro Person und umfasst auch die Übernachtung. Der Zweck der Einladung ist Austausch mit Stakeholdern und Festigung der Beziehungen.

➔ In diesem Fall wäre das amtliche bzw dienstliche Interesse an einer solchen Teilnahme genau zu prüfen, da es sich hier um einen Grenzfall handelt: Eine „Festigung der Beziehung“ ist gegenüber Amtsträgern grundsätzlich ein verpönter Zweck. Da bei einer zweitägigen Veranstaltung jedenfalls die Genehmigung der Dienstreise vom Vorgesetzten einzuholen ist, kann bei Genehmigung durch den Vorgesetzten idR von einem amtlichen Interesse auszugehen sein. Es sollte bei einer solchen Veranstaltung jedoch im Vorfeld eine besonders kritische Prüfung gegebenenfalls unter Beiziehung des Antikorruptionsbeauftragten durchgeführt

werden. Das Gericht ist allerdings an eine solche Genehmigung nicht gebunden.

Ein Mitarbeiter der E-Control wird von einem EVU eingeladen einen Vortrag bei einer Informationsveranstaltung zu halten und erhält im Zuge dessen eine Einladung für Essen sowie Übernachtung in dem Hotel in dem die Veranstaltung stattfindet. Erlaubt oder nicht erlaubt?

➔ Erlaubt! Hier steht die Leistung auf der Geberseite (Kost und Logis) der Leistung des Amtsträgers, nämlich dem Aufwand für den Vortrag (einschließlich dessen Vorbereitung) gegenüber, sodass dadurch kein Vorteil iSd § 306 StGB gewährt oder angenommen wird.

Geschenke

Die Annahme von Bargeld, das Akzeptieren von Überweisungen, die Entgegennahme von Darlehen oder das Nutzen von überlassenen Kreditkarten und alle vergleichbaren Handlungen sind immer unzulässig!

Geschenke unter EUR 100,- sind mit Hinweis auf die neuen Anti-Korruptionsbestimmungen abzulehnen, wenn ein konkretes Verwaltungsverfahren mit dem Geschenk in Zusammenhang gebracht werden kann oder auch nur wenn Sie der Eindruck besteht das ein Tun oder Unterlassen vom Geschenkgeber gewünscht wird.

Geschenke unter EUR 100,- können angenommen werden, sofern kein Verwaltungsverfahren oder sonstige Amtsgeschäfte in Zusammenhang gebracht werden können. Dies betrifft insbesondere kleine Aufmerksamkeiten, die insb zu Weihnachten verschickt werden.

Ein Aufsichtsratsmitglied schenkt dem Vorstand der E-Control eine Karte für eine Galaveranstaltung mit Konzert, das aus Anlass des 50jährigen Geburtstags des AR-Mitglieds, gegeben wird. Ist die Teilnahme erlaubt oder nicht erlaubt?

➔ Erlaubt! Da die Anwesenheit des Vorstandsmitglieds die Höflichkeit gebietet und zu Zwecken der Repräsentation der E-Control erfolgt und dieser Zweck auch deutlich erkennbar ist, ist die Teilnahme strafrechtlich nicht relevant. Das Geschenk erfolgt auch nicht an einen bestimmten Amtsträger, sondern an das Organ Vorstand bzw. die E-Control als Anstalt.

Ein EVU schenkt einem Angestellten der E-Control eine Flasche Wein im Wert von EUR 50,-. Erlaubt oder nicht erlaubt?

➔ Erlaubt! Der Mitarbeiter von E-Control kann nach § 306 Abs 1 StGB nicht bestraft werden, weil die Geringwertigkeitsgrenze nicht überschritten wurde (§ 305 Abs 4 StGB).

Ein EVU schenkt einem Angestellten der E-Control zu mehreren Anlässen im Jahr eine Flasche Wein im Wert von EUR 50,-. Erlaubt oder nicht erlaubt?

➔ Nicht erlaubt! In diesem Fall ist von Gewerbsmäßigkeit auszugehen, weil sich der Mitarbeiter damit eine fortlaufende Einnahme verschafft. Wenn jemand immer wieder geringwertige Vorteile annimmt, ist von Gewerbsmäßigkeit auszugehen.

Ein EVU schenkt einer Abteilungsleiterin der E-Control eine Sammlung erlesener Weine im Wert

von EUR 400,-. Erlaubt oder nicht erlaubt?

➔ Nicht erlaubt! Die Abteilungsleiterin von E-Control kann nach § 306 Abs 1 StGB bestraft werden, weil die Geringwertigkeitsgrenze überschritten wurde.

Ein Unternehmen schenkt einem Mitarbeiter der E-Control eine Flasche Wein um EUR 15,- mit dem Hinweis im Begleitschreiben, "die Sache zur beidseitigen Zufriedenheit zu erledigen". Erlaubt oder nicht erlaubt?

➔ Nicht erlaubt! Der Mitarbeiter von E-Control kann gem § 304 Abs 1 StGB bestraft werden, da wohl ein Konnex zwischen Geschenk (wenn auch geringfügig – vgl Abs 1) und Amtshandlung bzw -führung (zB Ausstellen eines Bescheides mit dem Inhalt, den sich das "Unternehmen wünscht"; oder Einstellung des Verfahrens, etc ...) hergestellt werden kann. Es kann sich nicht mehr um eine pflichtgemäße Erledigung handeln, da auch nicht-sachliche Gründe die Entscheidung beeinflusst haben.

9.2 Übersicht der maßgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs

Bestimmung	Tatbestand
§°133 StGB	Veruntreuung
§°153 StGB	Untreue
§°302 StGB	Missbrauch der Amtsgewalt
§°304 StGB	Bestechlichkeit
§°305 StGB	Vorteilsannahme
§°306 StGB	Vorteilsannahme zur Beeinflussung
§°307 StGB	Bestechung
§°307a StGB	Vorteilszuwendung
§°307b StGB	Vorteilszuwendung zur Beeinflussung
§°310 StGB	Verletzung des Amtsgeheimnisses

Nachfolgend sind oben angeführte Bestimmungen des StGB nochmals als Zitat ausgeführt:²

Veruntreuung

§ 133. (1) Wer ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

² Der vollständige Gesetzestext des StGB kann unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296> abgerufen werden.

(2) Wer ein Gut veruntreut, dessen Wert 3 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer ein Gut im Wert von mehr als 50 000 Euro veruntreut, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Untreue

§ 153. (1) Wer seine Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch den anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Seine Befugnis missbraucht, wer in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

(3) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Missbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

Bestechlichkeit

§ 304. (1) Ein Amtsträger [...], der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilsannahme

§ 305. (1) Ein Amtsträger [...], der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil

(Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind

1. Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,

2. Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger [...] keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie

3. in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306. (1) Ein Amtsträger [...], der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Bestechung

§ 307. (1) Wer einem Amtsträger [...] für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Vorteilszuwendung

§ 307a. (1) Wer einem Amtsträger [...] für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b. (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger [...] einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Verletzung des Amtsgeheimnisses

§ 310. (1) Ein Beamter oder ehemaliger Beamter, der ein ihm ausschließlich kraft seines Amtes anvertrautes oder zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2a) Ebenso ist zu bestrafen, wer - sei es auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis - als Organwalter oder Bediensteter des Europäischen Polizeiamtes (Europol), als Verbindungsbeamter oder als zur Geheimhaltung besonders Verpflichteter (Art. 32 Abs. 2 des Europol-Übereinkommens, BGBl. III Nr. 123/1998) eine Tatsache oder Angelegenheit offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes oder seiner Tätigkeit zugänglich geworden ist und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

(3) Offenbart der Täter ein Amtsgeheimnis, das verfassungsgefährdende Tatsachen (§ 252 Abs. 3) betrifft, so ist er nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, private Interessen zu verletzen oder der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.